

Hygiene Konzept des Clubrestaurants Bad Liebenzell

Laut der aktuellen Corona Verordnung des Landes Baden-Württemberg gültig ab dem 14.05.2021 bis mindestens 11.06.2021

Abschnitt 1: Ziele und allgemeine Anforderungen

- Als Basis für die Eindämmung des Virus bleibt es bei dem grundsätzlichen Abstandsgebot der empfohlenen 1,5m, insbesondere wenn keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, gilt es, den Mindestabstand zu halten.
- Eine medizinische Maske oder ein Atemschutz muss getragen werden (§3.2). Es sind erlaubt: FFP2, KN95, N95, KF94, KF99 (§3.1). Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr müssen keine Maske tragen.

Abschnitt 2: Besondere Anforderungen

Konkrete Hygienemaßnahmen nach §4

- Bereitstellung von Desinfektionsmittel an allen Ein- und Ausgängen (im Golfclub als auch auf der Terrasse)
- Begrenzung und Aufteilung der Personenanzahl, damit eine Abstandsregel nach §2 ermöglicht wird: innen max. 1 Person auf 2,5qm
- Regelmäßige und ausreichende Lüftung der Innenräume
- Regelmäßige Reinigung und Desinfektion aller Gegenstände, die häufig von den Gästen berührt (oder in den Mund genommen) werden
- Regelmäßige Reinigung der Sanitärbereiche
- Eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote
- Pflicht, eine medizinische Maske oder einen Atemschutz zu tragen
- Möglichkeit des bargeldlosen Bezahlens
- Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen. Reinigung der Hände muss jederzeit möglich sein.

Schnelltests, geimpfte und genesene Personen nach §5

- Soweit ein Negativtest verlangt wird, muss dieser in einem vorhergesehenen Testzentrum gemacht und entsprechend vorgelegt werden.
- Geimpfte Personen sind in unserem Fall Gäste, die asymptomatisch mit den bestehenden Regeln einen Impfnachweis vorlegen können.
- Genesene Personen sind in unserem Fall Gäste, die asymptomatisch mit den bestehenden Regeln einen Genesenennachweis vorlegen können.

Hygienekonzept nach §6

- Dieses Hygienekonzept kann jederzeit im Restaurant bei Frau Patsatzi eingesehen oder übermittelt werden. Dies gilt für Behörden, Gäste und Mitglieder.

Datenverarbeitung nach §7

- Laut der aktuellen Verordnung müssen Daten von jedem Gast erhoben werden, dies ist digital oder analog möglich. Diese werden ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung

gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert.

- Wer die Datenübermittlung verweigert, wird ausgeschlossen
- Kontaktdaten müssen der Wahrheit entsprechen
- Wir speichern die Kontaktdaten bis zu vier Wochen

Zutritts- und Teilnahmeverbot nach §8

- Gäste, die weder geimpft, genesen, einen Negativtest (nicht älter als 24h), eine oben genannte Maske tragen oder die typische Symptome zeigen, kann der Zutritt verweigert werden.

Arbeitsschutz der Mitarbeiter im Golfclub nach §9

- Die Infektionsgefährdung der Mitarbeiter ist auf ein Minimum reduziert
- Alle Mitarbeiter werden regelmäßig über die aktuelle Situation informiert
- Jederzeit können Hände gewaschen und desinfiziert werden. Auch die dafür benötigten Mittel werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert
- Keiner der Beschäftigten ist ein Risikopatient oder einer „höheren“ Gefahr ausgesetzt, die nicht zumutbar ist. Es ist allen jederzeit und überall möglich, den Abstand von 1,5m einhalten zu können.

Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen nach §10

- Angehörige des eigenen Haushalts,
- Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts, mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zählen dabei nicht mit (Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt)
- Geimpfte und Genesene zählen nicht mit

Sonstige Veranstaltungen laut § 11

- Sind in der Gastronomie aktuell noch nicht erlaubt

Öffnungsschritt 1 (Inzidenz in Landkreis stabil unter 100): Sperrstunde Außen- und Innengastronomie zwischen 21 und 6 Uhr. Öffnungsschritt 2 (14 Tage nach Öffnungsschritt 1 bei sinkender Tendenz der Sieben-Tagelinzidenz): Sperrstunde Außen- und Innengastronomie zwischen 22 und 6 Uhr.

Quellen

[Übersicht Öffnungen im Gastgewerbe Stand 14.05.2021 1500 Uhr \(dehoga-corona.de\)](https://www.dehoga-corona.de)
[Aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de)